



Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Thürnen

vom Gemeinderat beschlossen
am 03. Februar 2020
Beschluss Nr. 42 / 2020

Änderung (Anhang)
Beschluss Gemeinderat
Nr. 229/2022 vom 08.08.2022



INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Zuständigkeiten und Nutzung	4
Art. 4 Benützungsbewilligung	4
Art. 5 Unbewilligte Benutzung.....	5
Art. 6 Benützungsgesuch	5
Art. 7 Zuteilung	5
Art. 8 Unbenutzte Reservationen.....	5
II. Benützungsvorschriften.....	5
Art. 9 Mehrzweck- und Turnhalle, Turnbetrieb.....	5
Art. 10 Sportplätze und Kinderspielplatz.....	6
Art. 11 Veranstaltungen im Gemeindesaal, Mehrzweckhalle, Turnhalle und dem Sitzungszimmer Kindergarten (KIGA Dachstock) und Gemeindehaus	7
III. Gebühren.....	8
Art. 12 Gebührenfreie Benützungen	8
Art. 13 Gebührenpflichtige Benützungen	8
Art. 14 Vermietung von Mobilien, etc.....	8
IV. Benützungsordnung	8
Art. 15 Sorgfaltspflicht	8
Art. 16 Aufsicht.....	9
Art. 17 Schadenfall.....	9
Art. 18 Haftung	9
Art. 19 Reinigung	9
V. Besondere Bestimmungen	10
Art. 20 Rauchverbot, Alkoholverbot	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Art. 21 Strafmass	10
Art. 22 Beschwerden	10
Art. 23 Aufhebung bisheriges Recht	10
Art. 24 Inkraftsetzung	10
Anhang zur Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde (Gebühren).....	11
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen.....	11
2. Nicht ortsansässige Vereine und Organisationen sowie private Veranstaltungen nach Gebäude und Art der Veranstaltung	11



Ingress:

Für die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude, Plätze und Mobiliar erlässt der Gemeinderat nach § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS180) die folgende Verordnung:



Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Thürnen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt, welche Areale wann und wie durch Dritte genutzt werden können. Sie definiert die Voraussetzungen und Bedingungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze. Es handelt sich im Wesentlichen um die nachfolgenden, aufgeführten Liegenschaften und Anlagen:

- a) Schulanlagen Primarschule, inkl. alte Turnhalle
- b) Kindergarten, inkl. Sitzungszimmer Dachstock
- c) Mehrzweckgebäude, inkl. Aussensportanlagen
- d) Gemeindehaus, inkl. Gemeindesaal, Vereinssitzungszimmer, ZS-Küche und Räume im UG
- e) Kinderspielplatz
- f) Übrige Anlagen und öffentliches Areal sowie
- g) Mobiliar (Tischgarnituren, etc.)

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte und Anlagen sowie die Vermietung von Mobiliar besondere Regelungen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, erlassen.

Art. 3 Zuständigkeiten und Nutzung

¹ Die unter Art.2 erwähnten Räume und Plätze unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt den Hauswarten die nötigen Weisungen.

² Die Nutzung der in Art. 2 erwähnten Räumen und Plätzen ist hauptsächlich für den Schulbetrieb, Organisationen und Vereinen von Thürnen bestimmt. Die Nutzung wird geordnet durch:

- a) Stundenplan
- b) Den vom Gemeinderat bewilligten Benutzungsplan der Vereine und Organisationen
- c) Besondere Bewilligungen des Gemeinderates

³ Räume oder Plätze können, wenn nötig, auf Anordnung des Gemeinderates oder des Hauswarts gesperrt werden.

Art. 4 Benützungsbewilligung

¹ Die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Aussensportanlagen etc.) sowie des übrigen öffentlichen Areals (Allmend) wie bspw. für Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

³ Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenutzung zugewiesen oder aus technischen sowie anderen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.



⁴ Die Bewilligung kann verweigert resp. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (bezüglich Lärm, Sicherheit etc.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

Art. 5 Unbewilligte Benutzung

¹ Bei Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung verweigert der beaufsichtigende Hauswart den Zutritt. Der Gemeinderat kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einreichen.

² Widerrechtlichen Benutzern wird die Bewilligung für mind. ein Jahr entzogen resp. verweigert.

Art. 6 Benützungsgesuch

¹ Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem Benützungstermin der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Gesuche werden frühestens zwei Jahre im Voraus behandelt.

³ Jedes Benützungsgesuch hat den Namen einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben.

⁴ Im Weiteren sind die Bestimmungen für Gelegenheitswirtschaften und den diesbezüglichen verlängerten Öffnungszeiten zu beachten.

⁵ Für Vereinsanlässe ist durch die Konferenz der Thürner Vereine dem Gemeinderat ein Belegungs- und Aufführungsplan zur Bewilligung vorzulegen.

⁶ Fällt ein ausserordentlicher Anlass mit einer Turnstunde eines Vereins zusammen, so ist dieser Verein durch den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 7 Zuteilung

¹ Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang.

² Im Übrigen erfolgt die Reservation nach dem zeitlichen Eingang.

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 8 Unbenutzte Reservationen

¹ Bereits reservierte Termine, welche nicht benutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren. Für eine spätere Annullation wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

² Für nicht benützte Reservationen ohne Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag gemäss Gebührentarif im Anhang pro Reservationsdatum erhoben. Im Wiederholungsfall werden dem Gesuchsteller für mindestens ein Jahr weitere Bewilligungen entzogen resp. verweigert.

II. Benützungsvorschriften

Art. 9 Mehrzweck- und Turnhalle, Turnbetrieb

¹ Die Mehrzweckhalle und Turnhalle sowie die Plätze sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Für besondere Fälle kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.



² Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Mehrzweckhalle und die Turnhalle nicht ohne den verantwortlichen Leiter / die verantwortliche Leiterin betreten.

³ Die vorhandenen Tragbahnen und das Verbandsmaterial stehen in Notfällen auch den Vereinen zur Verfügung. Der Samariterverein Delta ist verantwortlich, dass stets genügend Verbands- und Sanitätsmaterial vorhanden ist. Jeder Materialverbrauch ist im Kontrollheft einzutragen.

⁴ Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde Thürnen jede Haftung ab. Fundgegenstände werden von den Hauswarten für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Danach entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Mehrzweckhalle und die Turnhalle dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Gestattet sind nur Turnschuhe, deren Sohlen oder Absätze auf dem Boden nicht abfärben. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln und Zapfen dürfen innerhalb der Gebäude weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, die auf den Aussensportanlagen benützt werden, dürfen danach in den Hallen nicht getragen werden.

⁶ Die Hallengeräte dürfen im Freien nicht verwendet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Diese Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben werden. Sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt auch für andere Mobilien, die in der Halle bewegt werden.

⁷ Die Mehrzweckhalle und die Turnhalle und ihre Einrichtungen dürfen durch den Sportbetrieb nicht beschädigt werden. Allfällige Beschädigungen sind den Hauswarten sofort zu melden.

⁸ Die maximale Belegung beträgt bei der Mehrzweckhalle 600 Personen und bei der Turnhalle 50 Personen. Bei der Gesuchstellung ist die zu erwartende Belegung anzugeben.

Art. 10 Sportplätze und Kinderspielplatz

¹ Die Sportanlagen sind grundsätzlich von samstags 18.00 Uhr bis montags 08.00 Uhr für Schule und Vereine geschlossen. Ausnahme-Bewilligungen erteilt der Gemeinderat.

² Die Plätze und Laufbahnen bedürfen zweckmässiger Pflege. Schule und Vereine und Privatpersonen sind gehalten, die Anlagen vor dem Verlassen wieder in Ordnung zu bringen und sämtliche benützte Geräte (inkl. Fussball-Tore) zu versorgen.

³ Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

⁴ Bei nassem Wetter ist der Rasen zu schonen. Die Hauswarte und die Sportplatzkommission entscheiden über eine Sperrung. Bei angezeigter Sperrung (mittels entsprechenden Tafeln) ist das Betreten des Rasenfeldes strikte verboten.

⁵ Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lampen zu löschen.

⁶ Es ist verboten, Flaschen, Gläser und Plastikbecher auf die Anlagen mitzunehmen. Die Anlagen dürfen nicht als Picknick-Platz missbraucht werden. Ausnahmen bilden vom Gemeinderat bewilligte sportliche Grossanlässe.

⁷ Abfälle dürfen nur in den bereitgestellten Abfalleimern deponiert werden. Das Mitbringen und deponieren von häuslichem Abfall ist verboten.

⁸ Jeglicher Fahrverkehr ist auf dem ganzen Sportplatzareal verboten. Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkflächen, Velos und Mofas nur in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden. Ab samstags 18.00 Uhr bis montags 08.00 Uhr ist das Parkieren von Autos vor der Mehrzweckhalle verboten. Ausnahmen bestehen bei vom Gemeinderat bewilligten Anlässen.

⁹ Das Mitführen von Hunden auf den Sportanlagen und auf dem Kinderspielplatz ist untersagt.



¹⁰ Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht, die aus der Benützung der Anlagen entsteht, ab.

¹¹ Den Anweisungen der Hauswarte und der Sportplatzkommission ist Folge zu leisten. Die Hauswarte und die Sportplatzkommission sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen überwacht und eingehalten werden.

Art. 11 Veranstaltungen im Gemeindesaal, Mehrzweckhalle, Turnhalle und den Sitzungszimmern Kindergarten (KIGA Dachstock) und Gemeindehaus

¹ Die maximale Belegung beträgt bei Veranstaltungen:

a)	Merzweckhalle	600	Personen
b)	Turnhalle	50	Personen
c)	Sitzungszimmer Kindergarten (KIGA Dachstock)	30	Personen
d)	Gemeindesaal	150	Personen

Bei der Gesuchstellung ist die zu erwartende Belegung anzugeben.

² Bei Theater- und Konzertaufführungen hat der Veranstalter das Recht, in der vorletzten Woche der Aufführung die Mehrzweckhalle an zwei, in der letzten Woche an drei Abenden ganz zu beanspruchen. Der normale Übungsabend des betreffenden Vereins ist auf jeden Fall einzubeziehen. Vier Wochen vor der Aufführung ist dem Gemeinderat ein Programm und Sicherheitskonzept vorzulegen.

³ Elektrisches Licht ist möglichst sparsam zu verwenden. Für Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die Bühnenbeleuchtung in der Mehrzweckhalle soll erst in der letzten Woche vor der Aufführung benützt werden.

⁴ Für die richtige Bedienung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung ist der Mieter / Veranstalter verantwortlich. Die Einweisung übernimmt der Hauswart. Wird bei grösseren Anlässen während des Anlasses Hilfe benötigt, gehen diese Kosten zu Lasten des Mieters / Veranstalters.

^{4a} Für den Gemeindesaal ist der zuständige Hauswart für die Sound / Audio- und Beameranlage, sowie Beleuchtung und Belüftung verantwortlich.

⁵ Wird bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Gemeindesaal gewirtet, so steht dem Veranstalter die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung.

^{5a} Bei Benützung der Räume und Einrichtungen haben die Veranstalter grösste Sorgfalt walten zu lassen.

^{5b} Für allfällige Beschädigungen kann der Veranstalter haftbar gemacht werden.

^{5c} Die Lokale sind am Tag nach dem Anlass vom Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes zu reinigen. Wird für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht das nötige Personal gestellt, so wird für die aufgewendete Arbeit durch die Gemeinde Rechnung gestellt.

⁶ Die Bestuhlung der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales ist vom Veranstalter jeweils selbst vorzunehmen. Er ist auch verantwortlich dafür, dass die Tische und Stühle wieder an den bestimmten Platz versorgt werden. Diese Arbeit wird vom zuständigen Hauswart überwacht.

^{6a} Die zum Inventar der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales gehörenden Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

⁷ Für die Benützung der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales bei Veranstaltungen besteht ein Tarif, der im Anhang zu diesem Reglement beigefügt ist.



III. Gebühren

Art. 12 Gebührenfreie Benützungen

¹ Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

² Für Vereine und Organisationen der Gemeinde Thürnen werden die Räumlichkeiten und Plätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Gebührenpflichtige Benützungen

¹ Die einzelnen Anlässe werden aufgrund des Gebührentarifs im Anhang klassiert. Die Hauswertschädigung sowie allfälliger Energie- (Strom, Heizung) und Wasserverbrauch sind in den Gebühren enthalten. Zusätzlich ist die Abfallentsorgungsgebühr - gemäss separatem Tarif nach Abfallreglement - zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 14 Vermietung von Mobiliar, etc.

¹ Das Mobiliar wird nur an Gesuchsteller (in der Regel nur an Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Firmen von Thürnen) vermietet.

² Die Vermietung des Mobiliars ist gebührenpflichtig. Es gilt der Gebührentarif gemäss Anhang.

Für die unentgeltliche Abgabe von Mobiliar gilt Art. 11. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Mobiliar ist von den Benützern am Lagerort (Mehrzweckhalle, Werkhof etc.) abzuholen und nach Gebrauch in sauberem, tadellosem Zustand wieder dorthin zurückzubringen. Zusätzliche Leistungen der Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsordnung

Art. 15 Sorgfaltspflicht

¹ Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen

² Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

³ Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe - nach § 5 Polizeireglement von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr - auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Bei speziellen Anlässen ist dies nötigenfalls durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

⁴ Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Notausgänge keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.



⁵ Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche berechtigte Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung zur Folge haben, können vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Art. 16 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart oder Anlagewart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³ Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

Art. 17 Schadenfall

Im Schadenfall ist dem zuständigen Hauswart unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 18 Haftung

¹ Die Benützerinnen und Benützer bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden werden in Rechnung gestellt.

² Die Haftung gilt sinngemäss auch für verlorene oder fehlende Gegenstände und Geräte.

³ Der Hauswart und/oder Anlagewart sind gehalten entsprechende Feststellungen zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benützer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁵ Die Einwohnergemeinde Thürnen als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt vorbehältlich der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.

Art. 19 Reinigung

¹ Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

² Benutzte Tische, Stühle, Geschirr und Küche inkl. Apparate resp. Office sind zu reinigen.

³ Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart wird nach Stundenaufwand separat Rechnung gestellt. Der zuständige Hauswart ist gehalten diesbezügliche Feststellungen bei der Abnahme der Anlage zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benützer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.



V. Besondere Bestimmungen

Art. 20 Rauchverbot, Alkoholverbot

¹ In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde herrscht ein generelles Rauchverbot.

² Auf den Arealen der Primarschule sowie dem Kinderspielplatz besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe wie Festbetriebe, etc.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafmass

Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen Auflagen der Benützungsbewilligung können nebst einem Nutzungsverbot sowie allfälligem Schadenersatz mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (zz. bis CHF 2'500.00) geahndet werden.

Art. 22 Beschwerden

Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Benützungsvorschriften für Veranstaltungsräume und Aussenanlagen vom 23. November 1992.

Art. 24 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 42 / 2020 am 03. Februar 2020 diese Verordnung genehmigt und per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:


Alfred Hofer


Sandro Racchi



Anhang zur Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde

Für die Benützung der unter I. Allgemeine Bestimmungen Art. 2 genannten Räume und Anlagen erhebt der Gemeinderat folgende Gebühren:

1. Ortsansässige Vereine und Organisationen

Es wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Veranstaltungen von Kantonalverbänden, welche einen Anlass über eine/n Ortsorganisation resp. Verein anmelden, sind ebenfalls gebührenfrei. Eine Ausnahme bilden allenfalls die Reinigungskosten für die benützten Räume, welche nach Aufwand der Hauswarte verrechnet werden. In speziellen Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

- 1a Bei Profit- respektive gewinnorientierte Veranstaltungen werden die Hauswartskosten (Reinigung, etc.) in der Höhe von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
Die Abfallentsorgung und -kosten sind Sache des Veranstalters.

2. Nicht ortsansässige Vereine und Organisationen sowie private Veranstaltungen nach Gebäude und Art der Veranstaltung:

Siehe Tabelle

Art der Veranstaltung	Mehrzweckhalle	Turnhalle	Gemeindesaal	Kindergarten-Dachstock
Ohne Eintritt, ohne Festwirtschaft	CHF 200.00	CHF 50.00	CHF 200.00	CHF 30.00
Ohne Eintritt, mit Festwirtschaft	CHF 300.00	CHF 100.00	CHF 250.00	Nicht möglich
Mit Eintritt, ohne Festwirtschaft oder kommerzieller Anlass (z.B. Werbeveranstaltung)	CHF 300.00	CHF 100.00	CHF 250.00	Nicht möglich
Mit Eintritt, mit Festwirtschaft	CHF 400.00	CHF 150.00	CHF 300.00	Nicht möglich

Gebühren pro Tag, bei zwei aufeinander folgenden Tagen ist 2. Tag	50 %
Gebühr bei Annullation bei später als 2 Wochen vor dem Termin	25 %
Gebühr bei Nichtbenutzung	50 %